Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/08/04 KUVS-K1-796/2/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.08.1992

Rechtssatz

Auch das Verwaltungsstrafverfahren beherrscht der Grundsatz "in dubio pro reo".

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at